

Bauabteilung

Gesuch um Bewilligung für Verkehrsbehinderung

Das Gesuch ist mindestens 30 Tage vor Baubeginn unterschrieben einzureichen.

Per Post: Gemeinde Altdorf, Bauabteilung, Mathias Lussmann, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf

Per E-Mail: mathias.lussmann@altdorf.ch

Bauherrschaft / Gesuchsteller/in:

Name / Vorname:

Adresse / PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Unternehmung

Name / Vorname:

Adresse / PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Verkehrsbehinderung

Situationsplan (z. B. geo.ur.ch) mit eingezeichneter Fläche beilegen

Adresse / Strassenbezeichnung

Grundstücknummer

Dauer der Arbeiten

Beginn

Ende

Ist eine Totalsperrung der Strasse notwendig?

Für Totalsperrungen ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich (wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt).

Ja (Umleitungspläne beilegen)

Nein

Müssen Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmer umgeleitet werden?

Ja (Umleitungspläne beilegen)

Nein

Min. Durchfahrtsbreite Fahrbahn

Min. Durchfahrtsbreite Trottoir

Ersteller Signalisation / Abschrank.

Verantwortliche Person (Pikett)

Die verantwortliche Person muss auch ausserhalb der Arbeitszeit erreichbar sein.

Abwicklung Verkehrsbehinderung

1. Gesuch stellen – mindestens 30 Tage vor Baubeginn – inkl. Abgabe der benötigten Situationspläne
2. Bei Totalsperrung Antrag an Gemeinderat durch die Bauabteilung
3. Ausstellung der Bewilligung / Verfügung durch die Bauabteilung
4. Erledigung der Vorarbeiten
 - a. Durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in: Anwohner informieren, falls erforderlich Pressemitteilung, Signalisationen erstellen
 - b. Durch Gemeinde: Blaulicht-Organisationen, ZAKU, Auto AG Uri, Post und Werkhof informieren
5. Zustandsaufnahme, nach Rücksprache mit der Bauabteilung durch Bauherrschaft / Gesuchsteller/in
6. Arbeiten ausführen
7. Meldung an Bauabteilung zur Abnahme
 - a. Abnahme nach Fertigstellung durch die Bauabteilung
8. Verrechnung von allfälligen Kosten an Gesuchsteller/in durch die Bauabteilung nach der Abnahme

Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Bewilligung für Verkehrsbehinderung bestätigt der/die Gesuchsteller/in die allgemeinen Bestimmungen (Seiten 3 und 4) zu akzeptieren.

Ort und Datum

Gesuchsteller/in

--

--

Für die anbegehrte Bewilligung sind folgende spezielle Auflagen verbindlich:

Allgemeine Bestimmungen

1. Information

Die betroffenen Anstösser/innen müssen vom Gesuchsteller/in schriftlich und rechtzeitig informiert werden. Allfällige Behinderungen, sowie Inanspruchnahme von angrenzenden Grundstücken sind mit dessen Eigentümer zu vereinbaren.

2. Vorsichtsmassnahmen

Bäume, Pflanzen, Gebäude, Werkleitungen etc. müssen nach Möglichkeit geschützt werden.

3. Haftung

Mit der Annahme dieser Bewilligung übernimmt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller oder dessen Vertreter/in, und/oder Rechtsnachfolger/in ohne Einschränkung die unbedingte Haftpflicht für alle damit in Zusammenhang zu bringenden Unfällen und Schäden gegenüber dem Kanton, der Gemeinde und Drittpersonen.

4. Einlaufschächte

Verschmutzte oder beschädigte Einlaufschächte sind nach Ablauf der Arbeiten durch den Bewilligungsnehmer zu reinigen respektive Instand zu stellen.

5. Winterdienst

Falls durch den Winterdienst der Gemeinde Altdorf Schnee im oder neben dem Baustellenbereich deponiert werden muss, ist die Unternehmung verpflichtet, diesen fachgerecht zu Lasten der Bewilligungsnehmerin zu entfernen. Die Gesuchstellerin ist für den Winterdienst (Schneeräumung, Splitten oder Salzen) im Baustellenbereich verantwortlich.

6. Sicherheitsmassnahmen

Bei Arbeiten auf öffentlichem Grund sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen (Signalisation, Abschränkung, Beleuchtung etc.) zu treffen. Die einschlägigen Verordnungen und Normen (Strassensignalisationsverordnung [SSV], SIA-Normen, VSS-Normen, etc.) sind einzuhalten. Die Baustellensignalisation muss von der Verkehrspolizei abgenommen werden. Allfällige Weisungen der Polizei und der Gemeinde Altdorf sind zu befolgen.

7. Baustellenfahrzeug

Es dürfen keine Baustellenfahrzeuge, auf öffentlichem Grund, ausserhalb des abgesperrten Baustellenbereich abgestellt werden.

8. Umleitung

Die Verkehrsteilnehmerinnen bzw. Verkehrsteilnehmer (Motorfahrzeuge, Velos, Fussgänger/innen etc.) müssen den Bereich der Verkehrsbehinderung gefahrlos passieren können. Ansonsten ist eine entsprechende Umleitung zu signalisieren.

9. Pikettnummer

Die für die Signalisierung verantwortliche Person (Pikettnummer) muss bei ausserordentlichen Vorkommnissen betreffend die Signalisation die sofortige Instandstellung organisieren.

10. Markierungen

Entfernte Markierungen oder Signale sind nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers wiederherzustellen.

11. Beendigung der Arbeiten

Die Bauabteilung ist nach Abschluss der Arbeiten sofort zu informieren. Ihr wird mitgeteilt, wann die Abnahmekontrolle vorgenommen werden kann.

12. Gebühren

Allfällige Gebühren werden auf Grund des Gebührenreglements vom 3. Juni 1996 erhoben.

13. Kantonales Recht

Die nach kantonalem Recht und nach kommunalen Vorschriften einzuholenden übrigen Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorbehalten und werden durch diesen Entscheid nicht präjudiziert.

14. Vorbehaltenes Recht

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Vorschriften durch ihre Kontrollorgane überprüfen zu lassen. Weitere Bedingungen können durch die Gemeinde Altdorf jederzeit erlassen werden. Falls der Gemeinde Altdorf aus der Bewilligung für Verkehrsbehinderungen Unzukömmlichkeiten irgendwelcher Art entstehen, so hat sie das Recht, diese jederzeit zurückzuziehen, ohne das die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller daraus ein Recht auf Schadenersatz geltend machen kann.

Bewilligung

Durch die Bauabteilung auszufüllen:

Bewilligung für Verkehrsbehinderung wird erteilt: Ja Nein

Ausgestellt durch

Datum der Bewilligung

Gemeinderatsbeschluss Nummer

Abnahmeprotokoll

Datum der Abnahme

Abgenommen durch

Abnahme ohne Mangel

Abnahme mit Mangel

Mangel behoben
